

Unter Zugrundelegung des Magistratsbeschlusses vom 23.12.1981 wird mit Wirkung vom 01.10.1995 nach folgenden Richtlinien des Kreisausschusses (zuletzt geändert zum 01.01.2002) verfahren:

Allgemeine Bedingungen für die Überlassung von Schulräumen, Schulgelände und Schulsporthallen des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die allgemeinen Bedingungen gelten für die Schulen des Main-Taunus-Kreises als Schulträger. Für die Kreissporthalle in Kriftel gelten gesonderte Bedingungen.
- (2) Ein grundsätzlicher Anspruch auf außerschulische Nutzung besteht nicht.
- (3) Sofern zwischen dem Main-Taunus-Kreis und den Städten und Gemeinden des Main-Taunus-Kreises Verwaltungsvereinbarungen über die Nutzung von Schulsporthallen geschlossen wurden oder werden, sind diese vorrangig anzuwenden.

§ 2 Allgemeines

- (1) Im Rahmen der außerschulischen Nutzung können die im Eigentum des Main-Taunus-Kreises stehenden Turn- und Sporthallen, Sportplätze sowie die Schulräume, schulische Einrichtungen und das Schulgelände zur Verfügung gestellt werden.

- (2) Die Schulsporthallen können

werktags von 18.00 bis 23.00 Uhr,
samstags von 14.00 bis 23.00 Uhr,
sonntags von 08.00 bis 20.00 Uhr

außerschulisch genutzt werden.

Änderungen dieser Nutzungszeiten sind zwischen der Schulleitung bzw. der Stadt / Gemeinde und dem Schulträger gesondert zu regeln.

- (3) Die außerschulische Nutzung von Schulräumen ist nach vorheriger Absprache jederzeit möglich, soweit dadurch der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Eine Nutzungsgenehmigung kann versagt oder widerrufen werden, wenn zu befürchten ist, dass die Veranstaltung nicht ohne Störung verläuft.
- (5) Während der gesetzlichen Schulferien stehen die Schulen und Sporthallen für die außerschulische Nutzung grundsätzlich nicht zur Verfügung.

In folgenden Fällen kann der Schulträger nach Prüfung des Einzelfalls Ausnahmegenehmigungen aussprechen:

- für Punkt- und Verbandsspiele, deren Terminierung in den Ferienzeiten liegt
- für Trainingsbetrieb während der Ferien

Der Antrag ist jeweils mindestens 4 Wochen vorher schriftlich über die Gemeinde bzw. Stadt an den Main-Taunus-Kreis zu stellen (s. § 4).

- (6) Die Durchführung von privaten Familienfeiern wie Hochzeiten, Polterabende oder sonstiger Veranstaltungen, für die Schulgebäude und –gelände dem Schulträger nicht geeignet erscheinen, wird nicht genehmigt.

§ 3

Kostenlose / kostenpflichtige Überlassung

- (1) Schulräume und schulische Einrichtungen (§ 2 Abs 1) werden den als gemeinnützig anerkannten Vereinigungen, die ihren Sitz im Kreisgebiet haben, für sportliche, kulturelle, soziale und religiöse Zwecke kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (2) Nutzungen durch Privatpersonen, Firmen oder kreisfremde Verbände fallen unter die kostenpflichtige Überlassung. Hierzu zählen auch Nutzungen durch die in Abs. (1) genannten Vereinigungen, sofern bei diesen Veranstaltungen Einnahmen erzielt werden. Davon ausgenommen sind die Nutzungen durch die Volkshochschule und die mit der Volkshochschule kooperierenden Volksbildungsorganisationen, die Sozialstiftung des Main-Taunus-Kreises, kreiseigene Vereine sowie Sportveranstaltungen der Sportvereine, die gemäß den Richtlinien zur Förderung des Sportes im Main-Taunus-Kreis die Förderungsberechtigung besitzen.
- (3) Die zu entrichtenden Gebühren sind aus der Anlage 2 ersichtlich. Eine Anpassung behält sich der Main-Taunus-Kreis jederzeit vor.

§ 4

Verfahren bei der Überlassung

- (1) Die Benutzung von Schulräumen in den direkt vom Main-Taunus-Kreis verwalteten Schulen (Anlage 3) ist über die Schulleitung beim

Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises
Am Kreishaus 1 - 5
65719 Hofheim

schriftlich zu beantragen, soweit nicht die Städte oder Gemeinden diese Aufgaben übernehmen.

Für die von den Städten und Gemeinden verwalteten Schulen (Anlage 3) ist der Antrag über die Schulleitung bei der jeweiligen Stadt / Gemeinde zu stellen.

Der Antrag muss grundsätzlich spätestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag bei der genehmigenden Stelle eingehen. Dabei sind die Ferienzeiten zu berücksichtigen. Aus dem Antrag müssen der Name des verantwortlichen Veranstalters sowie Termin, Art und Dauer der beabsichtigten Veranstaltung hervorgehen.

- (2) Die Benutzung der Schulsporthallen im Rahmen des Vereinssportes ist direkt bei den jeweiligen Städten und Gemeinden zu beantragen (Anlage 5). Bei Nutzung in den Ferienzeiten ist §2 (4) anzuwenden.
- (3) Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

§ 5**Vorrang schulischer Veranstaltungen**

- (1) Schulräume dienen der Aus- und Fortbildung unserer Jugend. Eine außerschulische Nutzung kann nur bei solchen Veranstaltungen erfolgen, die diesem Zweck nicht entgegenstehen. Die Mitbenutzung der Schulräume darf den ordentlichen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen.
- (2) Die außerschulische Nutzung von Schulräumen erfolgt mit der Maßgabe, dass schulische Veranstaltungen Vorrang vor den Ansprüchen des Nutzers haben. Dauernutzer müssen in diesem Fall durch den Schulleiter rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Werktage vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung schriftlich benachrichtigt werden. Einmalige Veranstaltungen, die von Dauernutzern oder anderen vorher extra beantragt werden, können nicht kurzfristig abgesagt werden.

§ 6**Kostenpflichtige Überlassung**

- (1) Das Nutzungsentgelt (Anlage 2) für die der außerschulische Nutzung überlassenen Räume setzt sich zusammen aus
 - a) dem Nutzungsentgelt und
 - b) den Zuschlägen für evtl. erforderliche Sonderleistungen.
- (2) Mit dem Nutzungsentgelt sind die Kosten für Beleuchtung, Heizung, Lüftung, Wasser, Reinigung und evtl. entstehende Personalkosten abgegolten.
- (3) Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist in dem Nutzungsentgelt enthalten.
- (4) Als Sonderleistungen werden in Rechnung gestellt:
 - a) Eine wegen starker Verschmutzung der genutzten Räume einschließlich Sanitärräume notwendige zusätzliche Reinigung.
 - b) Eine besondere Beheizung der Räume auf Wunsch der Veranstalter.
 - c) Die Bereitstellung von Geräten und Einrichtungen (Anlage 2).

Vereinbarungen hierüber sind mit der Nutzungsvereinbarung schriftlich zu treffen (Anlage 4).

- (5) Das Nutzungsentgelt ist zum in der Genehmigung vereinbarten Termin zu entrichten.

§ 7**Benutzung von Musikinstrumenten und anderen Geräten**

- (1) Die Benutzung von schuleigenen Musikinstrumenten und anderen Geräten wird sachkundigen Personen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen gestattet. Dazu gehören auch die PC-Ausstattungen der Schulen.
- (2) Ohne Zustimmung des Schulleiters oder seines Vertreters - in deren Abwesenheit des Schulhausmeisters - dürfen die Musikinstrumente, PC-Ausstattungen und anderen Geräte weder genutzt noch deren Standort verändert werden.

§ 8 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Schulunterricht darf durch die Überlassung nicht beeinträchtigt werden. Die Räume und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Turn- und Sporthallen, Sportplätze, Schulräume, schulische Einrichtungen, das Schulgelände und die Zugänge nicht verunreinigt werden und keine Sachbeschädigungen entstehen.

- (2) Weiterhin hat der Veranstalter bzw. Versammlungsleiter während und in der Zeit vor und nach der Veranstaltung in den genutzten Räumen wie auch in den Zugängen für Ordnung zu sorgen. Die brandschutztechnischen und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.
- (3) Die Bestimmungen der Hausordnung der jeweiligen Schule sowie der Hallenordnung für die Sporthallen des Main-Taunus-Kreises (Anlage 1) sind zu beachten.
- (4) Bei Zuwiderhandlung gegen die Allgemeinen Bedingungen (siehe Titel) kann der Schulträger bzw. die beauftragte örtliche Verwaltung eine Nutzung mit sofortiger Wirkung verbieten.

§ 9 Aufsicht

- (1) Der Schulträger oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, jederzeit - auch während der Veranstaltung - die Räume zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.
- (2) Beauftragte sind insbesondere die Schulleiter / Schulleiterinnen und die Schulhausmeister / -hausmeisterinnen sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen.

§ 10 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet dem Schulträger für alle Schäden an und im Gebäude oder auf dem Schulgelände, sowie für Schäden an Einrichtungen, die er, seine Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltungen verursachen; er ist verpflichtet, eine Sicherheit (Kaution) zu leisten oder einen ausreichenden Versicherungsschutz nachzuweisen.
- (2) Die Übertragung der Schlüsselgewalt bei außerschulischer Nutzung von Schulsport-hallen wird nur dann gestattet, wenn der Veranstalter den Abschluss einer entsprechenden Haftpflichtversicherung nachweisen kann.
- (3) Für Schäden an Personen und eingebrachten Sachen haftet der Veranstalter.
- (4) Im Falle des § 5 Abs. 2 übernimmt der Schulträger / die Stadt / die Gemeinde keine Haftung für Verluste oder Nachteile des Nutzers.
- (5) Der Schulträger übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Nutzung keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden bei den Benutzern. Die Nutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr. Es obliegt den Benutzern, für einen evtl. erforderlichen Versicherungsschutz selbst zu sorgen.

§ 11
Gesetzliche Grundlagen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis über die Vermietung für gewerbliche Zwecke sind die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Die Bestimmungen des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. Hieraus ergibt sich für den Veranstalter bzw. für den Versammlungsleiter insbesondere die Verpflichtung, selbst oder durch Beauftragte das Hausrecht in dem überlassenen Raum auszuüben.
- (3) Die kostenlose außerschulische Nutzung sowie der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung bei nichtkostenloser Überlassung entbindet den Veranstalter nicht von der Entrichtung sonstiger Abgaben (z. B. GEMA-Gebühren, Vergnügungssteuer etc.).

§ 12
Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig werden die Richtlinien vom 01. Oktober 1995 aufgehoben.

65719 Hofheim, 10.12.2001

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuß

gez.

(Berthold R. Gall)
Landrat

gez.

(Hans-Jürgen Hielscher)
Erster Kreisbeigeordneter

Anlage 1 zu den
"Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von
Schulräumen, Schulgelände und Schulsporthallen
des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung"

Hallenordnung für die Schulsporthallen des Main-Taunus-Kreises

Die Schulsporthalle ist Allgemeingut. Um sie vor Beschädigungen und Verunreinigungen zu schützen, sind folgende Bestimmungen zu beachten:

1. Die Benutzung der Schulsporthalle ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeiten gestattet. Die einzelnen Sportarten dürfen nur auf den dafür bestimmten Feldern und Anlagen ausgeübt werden. Bei allen Ballspielarten und Kunstradfahren sind jegliche Arten von Haft- und Klebemitteln an Händen, Schuhen und Reifen grundsätzlich verboten. Die außerschulischen Nutzungszeiten der Hallen sind

werktags von 18.00 bis 23.00 Uhr,
samstags von 14.00 bis 23.00 Uhr,
sonntags von 08.00 bis 20.00 Uhr

Änderungen dieser Nutzungszeiten sind zwischen der Schulleitung bzw. der Stadt /Gemeinde und dem Kreis gesondert zu regeln.

2. Der Main-Taunus-Kreis übernimmt im Zusammenhang mit der außerschulischen Benutzung der Schulsporthallen keinerlei Haftung für Personen- und Sachschäden. Die Nutzung erfolgt ausschließlich auf

e i g e n e G e f a h r .

3. Beim Training und bei Veranstaltungen muss eine verantwortliche Übungsleitung anwesend sein. Sie ist für die reibungslose Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich und hat die Spiel- und Sportgeräte vor Gebrauch auf ihre Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister / der Schulhausmeisterin zu melden und im Hallenbuch einzutragen. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Hausmeister / der Hausmeisterin sofort gesperrt.

Bei anderen Veranstaltungen gilt dies sinngemäß.

4. Für das Wechseln der Kleider sind die vorhandenen Garderoben zu benutzen. Der Zutritt zu den Umkleideräumen ist nur den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Personen gestattet.
5. Das Rauchen ist in der gesamten Schulsporthalle verboten.
6. Die Halle darf nur mit zweckentsprechender Sportkleidung und mit absatz- und stollenlosen Turnschuhen mit heller Sohle betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden, sind für die Schulsporthalle nicht zulässig.
7. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und Motorfahrzeuge in die Räume der Schulsporthalle mitzunehmen. Zum Abstellen dürfen nur die dafür vorgesehenen Abstellplätze benutzt werden.
8. Das Mitbringen von Tieren in die Sportanlage ist nicht gestattet.

9. Es ist nicht gestattet, die Schulsporthalle ohne Zustimmung des Main-Taunus-Kreises zu Reklamezwecken zu benutzen. Abzeichen, Flaggen, politische Symbole oder sonstige Embleme dürfen ohne Zustimmung des Main-Taunus-Kreises nicht angebracht werden.
10. Der Übungsleiter / Die Übungsleiterin muss sicherstellen, dass die Eintragungen im Hallenbelegungsbuch vollständig vorgenommen werden.
11. Der /Die Benutzer oder Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass ständig genügend Personen anwesend sind, die aufgrund ihrer Ausbildung "Erste Hilfe" leisten können.
12. Die Halle muss um 23.00 Uhr geräumt sein. Garderoben und Duschräume sind spätestens bis 23.30 Uhr zu verlassen.
13. Spiel- und Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände sind nach Beendigung der vereinbarten Benutzungsdauer unverzüglich zurückzugeben. Für beschädigte oder nicht abgelieferte Geräte und Gegenstände ist Ersatz zu leisten.
14. Der Übungsleiter / Die Übungsleiterin hat auf sparsamen Energie- und Wasserverbrauch zu achten. Es sind nur die erforderlichen Lichtquellen zu benutzen. Nach Verlassen der Räume hat der Übungsleiter dafür zu sorgen, dass die Türen, Fenster, Lichtkuppeln u.ä. verschlossen werden und die Energiequellen, Duschen und Wasserhähne ordnungsgemäß abgestellt sind.
15. Radsport ist in den Schulsporthallen nur mit besonderer Genehmigung des Schulträgers erlaubt.
16. Inlineskating in den Schulsporthallen ist grundsätzlich nicht gestattet.
17. Öffentliche Veranstaltungen müssen mit der jeweiligen Schulleitung und dem Schulträger abgesprochen werden.
18. Lehrräume für Schüler sowie Räume, in denen technische Anlagen untergebracht sind, sind nicht zu betreten.
19. Bei Störfällen ist der / die zuständige Hausmeister / Hausmeisterin zu benachrichtigen. Vor Beginn des ersten Übungsbetriebes ist die jeweilige Übungsleitung vom Hausmeister / der Hausmeisterin in die Feuerschutzeinrichtungen einzuweisen.
20. Die Beauftragen des Main-Taunus-Kreises üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Hallenordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, den weiteren Aufenthalt in der Sportanlage untersagen.

Mit der Inanspruchnahme der Schulsporthalle erkennt jeder Nutzer diese Hallenordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

65719 Hofheim, 10.12.2001

Main-Taunus-Kreis
Der Kreisausschuß

gez.

(Berthold R. Gall)
Landrat

Anlage 2 zu den

"Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von

gez.

(Hans-Jürgen Hielscher)
Erster Kreisbeigeordneter

**Schulräumen, Schulgelände und Sporthallen
des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung"**

Festsetzung der Gebühren bei kostenpflichtiger Überlassung

Bei der kostenpflichtigen Überlassung sind folgende Gebühren zu entrichten:
(Preise pro Zeitstunde)

Schulräume

Aula der Main-Taunus-Schule	15,00 EUR
sonstige Aulen	10,00 EUR
Eingangshalle der Brühlwiesenschule	7,00 EUR
Klassenräume	7,00 EUR

Sporthallen (inkl. Gerätebenutzung und Benutzung der Duschräume)

a) Hallengröße 15 x 27 m	20,00 EUR
b) Hallengröße 18 x 36 m (2 Spielflächen)	40,00 EUR
c) Hallengröße 27 x 45 m (3 Spielflächen)	61,00 EUR

Der Preis für die Spielflächen wird anteilig berechnet.

Neben dem Nutzungsentgelt werden folgende Zuschläge berechnet: (Preise pro Nutzungstag)

Flügel / Klavier / Harmonium	5,00 EUR
Laboreinrichtungen	5,00 EUR
Dia- und Epidiaprojektoren	5,00 EUR
Tonfilmprojektor, Videokamera	10,00 EUR
Sprachlaboreinrichtungen, Videoanlagen	15,00 EUR
Computerausstattungen	15,00 EUR
- Zubehör (Papier, Druckerfarbe)	5,00 EUR

Alle Preise verstehen sich inkl. Reinigung, Heizung und Beleuchtung

Anlage 3 zu den
**"Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von
 Schulräumen, Schulgelände und Schulsporthallen
 des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung"**

Die Benutzung von Schulräumen für die nachstehend aufgeführten Schulen ist über die Schulleitung beim Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises, Amt für Schulbau und Gebäudewirtschaft (Amt 66), Am Kreishaus 1-5, 65719 Hofheim zu beantragen:

Bad Soden

Theodor-Heuss-Schule

Altenhainer Schule

Drei-Linden-Schule Neuenhain

Eppstein

Freiherr-vom-Stein-Schule

Burgschule

Comeniusschule

Eschborn

Heinrich-von-Kleist-Schule

Hartmutschule

Grundschule Süd-West

Westerbachschule

Flörsheim

Graf-Stauffenberg-Schule

Zweite Grundschule Flörsheim

Hattersheim

Heinrich-Böll-Schule

Robinson-Schule

Eddersheimer Schule

Albert-Schweitzer-Schule

Regenbogenschule

Hochheim

Heinrich-von-Brentano-Schule

Weinbergschule

Astrid-Lindgren-Schule

Hofheim

Main-Taunus-Schule

Brühlwiesenschule

Gesamtschule Am Rosenberg

Friedrich-von-Bodelschwingh-Schule

Johann-Hinrich-Wichern-Schule

Pestalozzischule

Heiligenstockschule

Steinbergschule

Marxheimer Schule

Philipp-Keim-Schule

Wilhelm-Busch-Schule

Lorsbacher Schule

Taunusblickschule

Kelkheim

Immanuel-Kant-Schule

Eichendorffschule

Staufen-Schule

Anne-Frank-Schule

Grundschule In den Sindlinger Wiesen

Pestalozzischule

Max-von-Gagern-Schule

Albert-von-Reinach-Schule

Rossertschule

Kriftel

Konrad-Adenauer-Schule

Weingartenschule

Linden-Schule

Schwalbach

Albert-Einstein-Schule

Friedrich-Ebert-Schule

Georg-Kerschensteiner-Schule

Geschwister-Scholl-Schule

Sulzbach

Eichwaldschule

Cretzschmarschule

Für folgende Schulen ist der Antrag über die Schulleitung direkt bei der Stadt/Gemeinde zu stellen:

Försheim:

Grundschule Am Weilbach

Goldbornschule Wicker

Riedschule Flörsheim

Liederbach:

Liederbachschule

Anlage 4 zu den
"Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von
Schulräumen, Schulgelände und Schulsportanlagen
des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer
Nutzung"

Nutzungsvereinbarung

Zwischen dem Main-Taunus-Kreis
vertreten durch den Kreisausschuss des
Main-Taunus-Kreises
Am Kreishaus 1-5
65719 Hofheim

dieser wiederum vertreten durch das Amt für Schulbau und Gebäudewirtschaft
(Main-Taunus-Kreis)

und
(Nutzer)

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Main-Taunus-Kreis gestattet dem Nutzer

§ 2 Schlüssel-Haftpflicht-Versicherung

Der Nutzer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung incl. Schlüsselversicherung nachzuweisen, um einen Schlüssel für die benötigten Räumlichkeiten zu erhalten.

§ 3 Zusätzliche Nutzung

Dem Nutzer wird neben der Nutzung der Schulräume die Benutzung der nachstehenden Gegenstände – gegen die vorgesehene Zahlung der Gebühren – gestattet:

§ 4 Vertragsgrundlage

Dieser Nutzungsvereinbarung liegen die „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schulräumen, Schulgebäude und Schulsporthallen des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung“ zugrunde.

Die Vertragsparteien erkennen diese Bedingungen als verbindlich an. Die Bedingungen erhält jeder Nutzer vom Schulverwaltungs- und Sportamt des Main-Taunus-Kreises in 65719 Hofheim, Am Kreishaus 1-5, die örtliche Stadt- / Gemeindeverwaltung sowie die jeweilige Schule.

§ 5 Nutzungsentgelt

Das Nutzungsentgelt beträgt _____ Euro/Zeitstunde lt. Anlage 2 der „Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schulräumen, Schulgelände und Schulsporthallen des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung“.

Die Zahlung erfolgt an die Kreiskasse.

§ 6 Kündigung

Die Nutzungsvereinbarung kann aus wichtigem Grunde mit sofortiger Wirkung von den Vertragsparteien, ansonsten mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Monatsende gekündigt werden.

§7 Aufrechnungsverbot

Der Nutzer kann Forderungen gegen den Main-Taunus-Kreis nicht mit dem zu entrichtenden Entgelt aufrechnen.

Hofheim;

Anlage 5 zu den
**"Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von
 Schulräumen, Schulgelände und Schulsporthallen
 des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung"**

Vereinbarung

Zwischen dem (Verein)

vertreten durch

.....

und der Stadt / Gemeinde

wird zu nachfolgenden Bedingungen die Überlassung der Schulsporthalle der

(Schule)

jeweils (Tag) von bis Uhr

vereinbart.

1. Der Verein verpflichtet sich, bei der Belegung der Sporthallen die "Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schulräumen, Schulgelände und Schulsporthallen des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung" zu beachten und einzuhalten.
2. Dem Verein wird rechtzeitig vor Überlassung der Schulsporthalle (nach Absprache mit der Schulleitung bzw. dem Hausmeister) die Schlüsselgewalt übertragen. Die Übergabe des Schlüssels erfolgt durch die Schulleitung oder einen beauftragten Mitarbeiter gegen Quittung.

Nach Ablauf des Vertrages wird durch je einen Vertreter des Vereins und der Schulleitung die Halle wieder zurückgegeben.

Die Weitergabe der Schlüssel an andere Personen sowie die Anfertigung von Nachschlüsseln ist nicht gestattet. Bei Verlust der Schlüssel haftet der Benutzer voll für die entstehenden Folgekosten.

3. Die verantwortliche Übungsleitung des Vereins hat jeweils als Erste die Halle zu betreten und sie nach Überprüfung als Letzte wieder zu verlassen. Der Benutzer haftet dafür, daß die Anlage von der verantwortlichen Übungsleitung auf- und abgeschlossen wird; dies gilt besonders für das Verschließen der Türen und Fenster, das Abschalten der Beleuchtung und das Abstellen der Wasserzapfstelle in allen zur Anlage gehörenden Räumen.

- 4. Der Benutzer hat das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
- 5. Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß Unbefugten kein Einlaß in die Halle gewährt wird. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht haftet er für die durch Unbefugte verursachten Schäden.
- 6. Die technischen Einrichtungen (Anzeigeeinrichtungen, Lautsprecheranlagen, Trennwände usw.) dürfen nur nach Abstimmung mit der Stadt / Gemeinde bzw. der Schulleitung oder dem Hausmeister / der Hausmeisterin benutzt und bedient werden.
- 7. Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 8. **Bei turniermäßiger Nutzung sind Mietkosten entsprechend Anlage 2 zu den**
„Allgemeinen Bedingungen für die Überlassung von Schulräumen , Schulgelände und Sporthallen des Main-Taunus-Kreises bei außerschulischer Nutzung“ zu erstatten.

Stadt / Gemeinde

Verein
(rechtsverbindliche Unterschrift)

..... ,

..... ,

.....

.....